

Anpassung der Grundsätze zur Regelung des Fahrzeugverkehrs in den Kleingartenanlagen Dahlwitzer Straße und Helios e.V. e (Kfz- und Abstellordnung auf den Freiflächen P1/ P2/ P3 und Wegen)

I. Rahmenbedingungen für das Befahren und Abstellen

Das Befahren und das zeitweise Abstellen von Fahrzeugen sind innerhalb der Kleingartenanlagen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen/ Flächen und zu den dafür vereinbarten Bedingungen gestattet.

1. Die Ein- und Ausfahrten durch Fahrzeuge können über folgende Toreinfahrten erfolgen:
 - ❖ Tor 1 Dahlwitzer Straße/ Höhe Landsberger Straße
 - ❖ Tor 2 Dahlwitzer Straße/ Höhe Schongauer Straße
 - ❖ Tor 4 Griebenweg/Höhe Götzkeweg
 - ❖ Tor 5 Zochestraße
2. Die Toreinfahrt TOR 3 (Griebenweg/Birkensteinweg) bleibt allein der Ein- und Ausfahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen vorbehalten.
3. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist auf folgenden Abstellflächen innerhalb der Kleingartenanlagen erlaubt:
 - ❖ Abstellraum 1 (A1) - am Tor 1 (Dahlwitzer Straße/Höhe Landsberger Straße)
 - ❖ Abstellraum 2 (A2) - am Tor 2 (Dahlwitzer Straße/Höhe Schöngauer Straße),
 - ❖ Abstellraum 3 (A3) - am Tor 5 (Zochestraße).
 - ❖ Motorräder und Kleinkrafträder sind auf diesen Abstellflächen (gekennzeichnete Flächen) abzustellen.
4. Erlaubt sind das Befahren und das Abstellen in der Kleingartenanlage nur durch Vorlage einer besonderen Berechtigungskarte.
5. Eine zeitlich unbegrenzt gültige **ROTE Kfz-BERECHTIGUNGSKARTE** erhält jede Parzelle gegen Unterschrift. Sie kann für die Nutzung immer nur mit einem Fahrzeug in Anspruch genommen werden.
6. Bei Vorliegen besonderer und zeitweilig außergewöhnlicher Umstände werden auf Antrag Sonderberechtigungen erteilt.
7. Das Radfahren und Fahren mit E-Bikes ist in der Kleingartenanlage erlaubt.

II. Regeln für das Befahren und Abstellen

1. Zum Ent- und Beladen wird das **Ein- und Ausfahren** am Freitag jeder Kalenderwoche im Zeitraum vom 15.03. bis zum 30.11. jeden Kalenderjahres unter Nutzung der **ROTEN Kfz-BERECHTIGUNGSKARTE** gestattet.
 - 1.1 Fällt dieser Freitag auf einen Feiertag wird ggf. eine abweichende Regelung durch Aushang an den betreffenden Toren öffentlich bekannt gemacht.
 - 1.2 An den **Freitagen** ist das Befahren in folgendem Zeitfenster erlaubt:

- vom dritten Freitag Monat **März** und vom ersten Freitag Monat **Oktober** bis letzten Freitag Monat November
→ jeweils im Zeitfenster **08.00 bis 19.00 Uhr**

und

 - vom dritten Freitag Monat **April** bis letzten Freitag Monat **September**
→ jeweils im Zeitfenster **08.00 bis 21.00 Uhr**
2. **Das Befahren ist nur auf Hauptwegen von der Toreinfahrt**, die der Parzelle am nächsten gelegen ist, gestattet. Davon ausgenommen ist das Befahren der Nebenwege.
- Hauptwege:** Daniel-Schreber-Weg (Tor 1 bis Tor 2)
Peter-Josph-Lennè-Weg (D.-Schr.-W. zum Rondell und bis Nürnberger Str.)
Försterweg (D.-Schr.-W. bis Tor 3)
Götzkeweg (Tor 4 Richtung Rondell und Finkeweg)
Nürnberger Straße (Tor 6 bis Tor 5)
- Davon ausgenommen ist das Befahren der Nebenwege sowie Stichwege.**
3. Die **Aufenthaltszeit** in der Anlage für das **Be- und Entladen wird auf maximal 2 h begrenzt**. Das Fahrzeug ist unmittelbar nach dem Be- und Entladen aus der Kleingartenanlage zu fahren.
4. Grundsätzlich ist das **Befahren** der Kleingartenanlage **nur mit Schrittgeschwindigkeit** (max. 5 km/h) erlaubt.
5. Nicht gestattet ist das Waschen und Reparieren von Kfz auf den Wegen und Abstellflächen der KGA.
6. Für festgestellte Schäden durch das Befahren der Kleingartenanlage und der Abstellflächen haftet der Nutzer des betreffenden verursachenden Fahrzeuges.

III. Sonderregeln für das Befahren und Abstellen

1. Berechtigungen zum einmaligen Befahren der KGA außerhalb der Freitage werden erteilt für die Realisierung von Liefer- und Entsorgungsleistungen verschiedener Art.
 - 1.1 Für die Erteilung der **Berechtigung** wird eine **Gebühr von 2 €** erhoben.
2. Befristete Berechtigungen werden erteilt:
 - bei Vorliegen nachgewiesener schwerer gesundheitlicher Behinderungen/Einschränkungen
 - im Rahmen von Pächterwechseln – Räumung bzw. Bezug einer Parzelle
 - für die Ausführung von umfangreichen Bau- und Instandhaltungsarbeiten
 - 2.1 Für den Erhalt des Torschlüssels zum Befahren der Anlage ist eine Kautions in Höhe von **20 €** zu hinterlegen, die nach Wegfall der Berechtigung und Rückgabe des Schlüssels zurückerstattet wird.
 - 2.2 Für die Erteilung der **Berechtigung** wird eine **Gebühr von 2 €** erhoben.
 - 2.3 Nach Ablauf der Befristung ist die erteilte Berechtigung an den Herausgebenden zurückzureichen bzw. bei längerfristigen Berechtigungen ist jeweils jährlich, der Nachweis für das Weiterbestehen des Anspruches nachzuweisen.
3. Beim Befahren der Anlage ist die jeweils erteilte Sonderberechtigung sichtbar im Fahrzeug anzubringen.

4. Auch Fahrzeuge mit Sonderberechtigungen habe die Zielparzelle auf dem kürzesten Weg anzufahren und zu verlassen.
5. **Bei wiederholtem Verstoß gegen die Nutzungsregeln bzw. Missbrauch der Sondergenehmigungen kann die Genehmigung eingezogen bzw. eine weitere Erteilung verwehrt werden.**

IV. Ordnung auf den Abstellflächen der Kleingartenanlagen

1. Abstellflächen stehen nur im begrenzten Umfang zur Verfügung und bleiben zur Nutzung nur den Mitgliedern der Kleingartenanlage mit entsprechender ROTER Kfz-BERECHTIGUNGSKARTE vorbehalten. Die Berechtigungskarte ist jederzeit sichtbar im Fahrzeug anzubringen / auszulegen.
2. Nur auf dem Abstellraum 2 ist das befristete Abstellen mit „GÄSTEPARKKARTE“ möglich, soweit freie Abstellflächen vorhanden sind. Die gültige „Gästeparkkarte“ ist jederzeit sichtbar im Fahrzeug anzubringen / auszulegen.
3. Ein dauerhaftes Abstellen von LKW und von Fahrzeuganhängern ist nicht gestattet.
- 3.1 Für Kleintransporter kann in begründeten Fällen auf Antrag eine abweichende Genehmigung befristet erteilt werden.
4. Eine Fremdnutzung der Abstellflächen, insbesondere die Ablagerung von Schutt, Baustoffen, pflanzlichen Abfällen und sonstigem Unrat ist nicht statthaft.
5. Ein dauerhaftes Abstellen von Schubkarren, Handwagen, Fahrradanhängern und ähnlichen mit Muskelkraft betriebenen Transportfahrzeugen ist nicht erlaubt.
6. Das Befahren der Abstellflächen hat in Schrittgeschwindigkeit zu erfolgen. Die an den Ein- und Ausfahrten ausgewiesene Beschilderung ist zu beachten.
7. Zur Gewährleistung einer hohen Sicherheit auf den Abstellflächen sind diese ständig verschlossen (Zugangstore) zu halten.
8. Kraftfahrzeuge sind entsprechend der Aufstellordnung abzustellen. Die Aufstellordnung ist in den Aushängen oder durch Aufstelltafeln auf den Abstellflächen bekannt gemacht.
9. Ballspiele sind nicht erlaubt!

V. Maßnahmen zur Durchsetzung der Kfz- und Abstellordnung

1. Bei Verstoß gegen die mit der Kfz- und Abstellordnung festgelegten Regeln durch Fahrzeugbesitzer werden die nachstehend aufgeführten disziplinarischen Maßnahmen wirksam.
- 1.1 Bei dreimaligem nachgewiesenem Verstoß gegen die festgelegten Regeln erfolgt eine schriftliche Missbilligung gemäß § 4A der Satzung durch den Vorstand der Kleingartenanlage.
- 1.2 Nach wiederholt festgestelltem Verstoß gegen die Regeln der Ordnung erfolgt eine weitere schriftliche Missbilligung.

- 1.3 Erfolgt wiederum ein Verstoß zur Einhaltung der festgelegten Regeln erfolgt eine schriftliche Abmahnung **gemäß § 4A der Satzung mit Ankündigung des Einzuges der Berechtigung zum Befahren der Kleingartenanlagen.**
- 1.4 Sollte danach ein weiterer Verstoß gegen die Regeln festgestellt werden, wird sofort ein kostenpflichtiges Umsetzen des Fahrzeuges aus der Anlage / von den Abstellflächen veranlasst und der Entzug der Berechtigung zum Befahren der Anlage und Nutzen der Parkplätze vorgenommen.
- 1.5 Für den Falle, dass weitere Verstöße gegen die Regeln erfolgen,
- wird für jeden festgestellten Fall sofort ein kostenpflichtiges Umsetzen des Fahrzeuges veranlasst und
 - der Vorstand des Vereins behält sich vor weitere Maßnahmen im Sinne der Satzung § 4 zu veranlassen, die den Ausschluss des Mitgliedes bzw. die Kündigung des Nutzungsvertrages zum Gegenstand haben können.
2. Die Nichtkenntnis der Kfz- und Abstellordnung schützt nicht vor der Anwendung der geltenden Maßnahmen zur Durchsetzung der Einhaltung dieser Ordnung. Vielmehr sind die Mitglieder des Vereins aufgefordert sich selbst zu informieren, aber auch ihre Gäste und ggf. beauftragte Firmen mit den Regeln dieser Ordnung vertraut zu machen.
3. Zur Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Regeln zum Befahren und Abstellen der Kleingartenanlagen werden regelmäßige Begehungen von vom Vorstand des Vereins beauftragten Gartenfreunden durchgeführt.
- 2.1 Nach Feststellung eines erfolgten Verstoßes gegen die Regelungen der Kfz- und Abstellordnung wird eine Kopie der Feststellung in Form eines Zettels am jeweiligen Fahrzeug befestigt.
- 2.2 Das Format des Zettels ist als Anlage der Kfz- und Abstellordnung beigefügt.

Die Anpassung tritt ab dem 25. März 2023 in Kraft!

Kfz-Berechtigungskarte („rote Karte“) ist stets sichtbar AUSZULEGEN!

Die davor beschlossenen Kfz-Ordnungen sowie die 1. Änderung auf den genannten Abstellflächen treten vom 12.04.2002 bis 24.03.2023 außer Kraft.

gez.

Hartmut Mikołajczak

1. Vorsitzender

KGA Dahlwitzer Straße e.V.

Beschlussfassung: 25. März 2023 Delegiertenversammlung - KGA Dahlwitzer Straße e.V.